

Städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium

Schulleiter:
Oberstudiendirektor Michael Hoffmann-Graunke

Max-Reinhardt-Weg 27
81739 München
Telefon (089) 6 73 68 48 - 0
Telefax (089) 6 73 68 48 - 40
E-Mail: heinrich-heine-gymnasium@muenchen.de
Homepage: www.hhg-muenchen.de

Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport



Elternbrief Nr. 2 des Schuljahres 2017/18

25.10.2017

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Elternbrief Nr. 2 des Schuljahres 2017/18 wollen wir Ihnen weitere Informationen zum laufenden Schuljahr geben.

Aktuelle Informationen über die Schule finden Sie auf unserer Homepage.

- Inhalt des Elternbriefs Nr. 2:**
1. Hinweis zur Hausordnung
 2. Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen
 3. Hinweise zum Wiederholen von Jahrgangsstufen
 4. Grundsätze für die Hausaufgaben gemäß § 28 BaySchO
 5. Entschuldigungen und Beurlaubungen
 6. Besondere Unterrichtsangebote als Elemente individualisierten Lernens
 7. Hinweise zur Sicherheit
 8. Aktuelle Termine und Sprechzeiten der Lehrkräfte
 9. Einladung zum Elternsprechtage

1. Hinweis zur Hausordnung

Auf die gültige und verbindliche Hausordnung, die auf unserer Homepage links unter SCHULINFORMATIONEN → Startseite rechts unter DOWNLOADS zu finden ist, wird hiermit hingewiesen.

2. Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen

2.1. Anzahl der Schulaufgaben gemäß § 22 Absatz 1 GSO (Mindestzahl)

GSO = Gymnasialschulordnung = Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

Fach / Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	4	3
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	3	3	3	3
Französisch/Latein (2. Fremdsprache)		4	4	4	3	3
Spanisch (3. Fremdsprache im SG)				4	4	4
Mathematik	4	4	4	3	4	3
Physik				2	2	2
Chemie (NTG)				2	2	2

NTG = naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium | SG = sprachliches Gymnasium

2.2. Substitution von Schulaufgaben, Modus-21-Maßnahmen

Eine Schulaufgabe wird in folgenden Jahrgangsstufen durch einen gleichwertigen Leistungsnachweis gemäß § 22 Absatz 2 GSO ersetzt; dies gilt für alle Klassen einer Jahrgangsstufe einer Ausbildungsrichtung einheitlich:

Fach	Jahrgangsstufe	Ausbildungsrichtung	Ersatz durch
Deutsch	5	Alle	zwei Kurzarbeiten
	6	Alle	Bayerischer Deutschttest und schulinterner Leistungstest
Deutsch	7	Alle	zwei Kurzarbeiten
	9	Alle	Debatte (Jugend debattiert)
Latein	6 - 7	Alle	Alle Schulaufgaben werden durch acht Leistungstests, wobei sieben pro Schuljahr gezählt werden, ersetzt. Stegreifaufgaben können in diesem Fach ebenso geschrieben werden.
	10	Alle	Präsentation

2.3. Weitere Regelungen

- Es gibt keine prüfungsfreien Zeiten im Laufe des Schuljahres.
- Anzahl und Art der kleinen Leistungsnachweise (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen) liegen im pädagogischen Ermessen der Fachlehrkraft. Im Rahmen der kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen Leistungsnachweise insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben (unangekündigt), fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte und die mündlichen Leistungsnachweise insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.
- An Tagen mit großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben und Substitution von Schulaufgaben) werden keine Stegreifaufgaben geschrieben.
Dies gilt nicht:
 - bei Ersatz von großen Leistungsnachweisen durch Präsentationen oder Debatten,
 - wenn in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe als mündliche Schulaufgabe abgehalten wird,
 - und in allen Jahrgangsstufen für die Fächer Religion und Ethik.

- In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden keine Stegreifaufgaben geschrieben. Stattdessen gibt es angesagte Tests bzw. Kurzarbeiten, die sich auf den Stoff von maximal drei vorausgehenden Doppelstunden beziehen können. Für eine versäumte angesagte Leistungserhebung kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
- In den modernen Fremdsprachen wird in folgenden Jahrgangsstufen jeweils eine Schulaufgabe als mündliche Schulaufgabe gehalten:
 - Englisch in der 7. Klasse
 - Französisch in der 8. Klasse
 - Spanisch in der 9. Klasse.

2.4. Hinweise zu unangesagten Leistungsnachweisen bei Erkrankung

Unangesagte Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben und Rechenschaftsablagen (Abfrage).

Die Rechenschaftsablage umfasst den Stoff der letzten Unterrichtseinheit sowie des Grundwissens. Demnach können Schülerinnen und Schüler bei Abwesenheit in der letzten Unterrichtseinheit nicht über diesen Stoff abgefragt werden.

Stegreifaufgaben beziehen sich gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GSO auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Bei Abwesenheit in den beiden unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden kann eine Stegreifaufgabe nicht mitgeschrieben bzw. gewertet werden. War eine Schülerin oder ein Schüler in einer der beiden vorangegangenen Unterrichtsstunden anwesend, können nur Unterrichtsinhalte aus dieser Unterrichtsstunde zur Bewertung herangezogen werden.

Wenn in einem Leistungsnachweis Grundwissen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 GSO abgefragt wird, kann dieser Teil des Leistungsnachweises auch von Schülerinnen und Schülern, die in den Stunden davor abwesend waren, bei reduzierter Arbeitszeit und angepasster Bewertung verlangt werden.

2.5. Hinweise zu Bewertungsmaßstäben für Leistungserhebungen

Es gibt für das Gymnasium nur bei der schriftlichen Abiturprüfung zentral vorgegebene Bewertungsmaßstäbe; in allen anderen Fällen liegt die Entscheidung über Bewertungsmaßstäbe im pädagogischen Ermessen der Fachlehrkraft. Die Lehrkräfte richten sich bei der Festlegung der Bewertungsmaßstäbe unter anderem nach dem Schwierigkeitsgrad der Leistungserhebung oder der besonderen Situation der Klasse.

3. Hinweise zum Wiederholen von Jahrgangsstufen

Gemäß § 37 Absatz 1 GSO können auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Ein Übertritt an die Realschule ist in der Regel nur am Schuljahresende und in Ausnahmefällen direkt nach den Weihnachtsferien möglich. Bei Fragen stehen Ihnen die Klassenleitung, die Beratungslehrkraft Frau Lodgman und der Schulleiter als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Grundsätze für die Hausaufgaben gemäß § 28 BaySchO

BaySchO = Bayerische Schulordnung = Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern

4.1. Allgemeines

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BaySchO Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können.

Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens unerlässlich. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben bei den Schülerinnen und Schülern.

In allen Fächern sind schriftliche und mündliche Hausaufgaben möglich; in einigen Fächern können auch praktische Übungen zu den Hausaufgaben gehören.

Die für die Hausaufgaben aufzuwendende wöchentliche Arbeitszeit beträgt für einen Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in den einzelnen Jahrgangsstufen in etwa:

Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9	10
Stunden	5 - 6	6 - 7	7 - 8	8 - 10	8 - 10	10 - 11

Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Sehr wohl kann es aber sinnvoll sein, den Schülerinnen und Schülern Aufgaben für eine freiwillige Wiederholung, zur Vertiefung eines Stoffes oder zur Prüfungsvorbereitung zu stellen. Zudem bietet sich im Interesse der Schülerinnen und Schüler die umfangreichere Lektüre von Texten im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen im Rahmen der oben genannten Zeiträume an.

In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 werden an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag aufgegeben.

4.2. Schülerinnen und Schüler

Gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) haben alle Schülerinnen und Schüler sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Demnach haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht Hausaufgaben ordentlich und vollständig zu erledigen.

Weiterhin haben sich die Schülerinnen und Schüler wegen fehlender Hausaufgaben ohne weitere Aufforderung vor Stundenbeginn bei der Fachlehrkraft unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. Vergessene Hausaufgaben sind unaufgefordert in der jeweils folgenden Fachstunde der Lehrkraft vorzulegen.

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit ist es die Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

4.3. Eltern

Im Rahmen der Pflichten der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 76 BayEUG unterstützen die Eltern die Hausaufgabenerfüllung der Schülerinnen und Schüler durch die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes und vollständiger Arbeitsmittel. Orientierung bieten die Hausaufgabenhefte. Die Eltern bieten ihren Kindern Hilfe zur Selbsthilfe, geben ihnen Hilfestellungen, um die Erledigung der Hausaufgaben zu strukturieren bzw. zeitlich sinnvoll zu planen, und motivieren zu guter Lerneinstellung.

5. Entschuldigungen und Beurlaubungen

5.1. Fernmündliche Verständigung

Kann Ihre Tochter / Ihr Sohn nicht am Unterricht oder an einer sonstigen Schulveranstaltung teilnehmen, so verständigen Sie bitte die Schule zwischen 7.30 und 8.00 Uhr. Geht eine entsprechende Information nicht ein, ist die Schule gehalten, eine telefonische Auskunft zum Verbleib Ihrer Tochter / Ihres Sohnes einzuholen (Bitte stellen Sie uns Ihre aktuellen Rufnummern zur Verfügung). Wenn der Aufenthalt einer Schülerin / eines Schülers aus der Unterstufe (5. bis 7. Klasse) nicht geklärt werden kann, verständigt die Schule aus Sicherheitsgründen die Polizei.

5.2. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

§ 20 Absatz 1 BaySchO: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.“

§ 20 Absatz 2 Satz 1 BaySchO:

„Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.“

§ 20 Absatz 2 Satz 2 BaySchO:

„In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.“

5.3. Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler können in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß § 20 Absatz 3 BaySchO beurlaubt werden.

Die Anträge auf Beurlaubung sind bei der Mitarbeiterin in der Schulleitung, Frau Dachsberger, rechtzeitig schriftlich einzureichen.

Die Beurlaubung kann aufgrund wichtiger persönlicher Ereignisse wie Eheschließung, Todesfälle in der Familie erfolgen. Dagegen können Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten nicht als wichtiger persönlicher Grund anerkannt werden (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst).

6. Besondere Unterrichtsangebote als Elemente individualisierten Lernens

Im Fachunterricht findet individualisiertes Lernen statt z. B. durch Aufgaben mit unterschiedlichen Anforderungen, gestuften Hilfestellungen, individualisierten Aufgabenverteilungen, verschiedenen Arbeitsformen oder durch individuelle Rückmeldungen nach Leistungserhebungen.

Darüber hinaus bietet das Städt. Heinrich-Heine-Gymnasium eine Reihe von besonderen Unterrichtsangeboten als Elemente individualisierten Lernens an, auf die ich punktuell hinweisen möchte. Auf unserer Homepage finden Sie jeweils weiterführende Informationen.

- **Skillstunden**

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 führen wir Skillstunden durch.

- **Intensivierungsstunden**

Eine ausgezeichnete Möglichkeit zur Aufarbeitung von Lücken und zur individuellen Förderung bieten die Intensivierungsstunden im Rahmen des Fachunterrichts.

- **Förderprogramm**

Wir bieten ein Förderprogramm mit einer Reihe von Übungsstunden (wie Deutschförderprogramm, Programm für im Jahresfortgang gefährdete und sehr gefährdete Schülerinnen

und Schüler, Vorbereitung auf den Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule (Quali) für unterschiedliche Jahrgänge und Kernfächer an. Diese Programme wechseln teilweise im Laufe des Jahres. Sie und Ihre Kinder werden bei Bedarf von den Fachlehrkräften daraufhin angesprochen und können natürlich auch die Fachlehrkräfte und die Klassenleitung fragen.

- **Wettbewerbe**

Die Teilnahme an Wettbewerben wie z. B. Jugend debattiert, Jugend trainiert für Olympia, Matheolympiade, Vorlesewettbewerb, Bundeswettbewerb Informatik, „Formel 1“ wird durch die Schule gefördert.

- **Trainingsstunden**

Zusätzlich werden in der Unter- und Mittelstufe Trainingsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Spanisch und Latein angeboten. Hier steht die individuelle Förderung im Vordergrund. In diesen Stunden können die Fachlehrkräfte individuelle Fragen beantworten und helfen, Lernstrategien zu erwerben und Wissenslücken zu schließen. Der Besuch dieses Angebots ist freiwillig und wird im Einzelfall empfohlen.

- **Bewegungsangebot**

In den Sporthallen und in dem angrenzenden Boulderraum mit Kletterwänden können die Schülerinnen und Schüler, betreut von Sportlehrkräften, Sportangebote wahrnehmen. Im Bereich der alten Pavillons stehen diverse Spielgeräte und eine Kletterwand zur Verfügung.

- **Studierzeit**

Das Städt. Heinrich-Heine-Gymnasium bietet offene Studierzeiten an. Unter der Leitung von Lehrkräften haben die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe hier die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu erledigen und sich auf den Unterricht vorzubereiten.

- **Förderung in der Mittelstufe**

In der 8. Jahrgangsstufe wurden die vorgegebenen Unterrichtsstunden in Mathematik von wöchentlich drei auf vier Stunden erhöht. Die zweite Intensivierungsstunde wird an einigen Nachmittagen in der Regel mittwochs im Rahmen der Lebenskompetenz für altersspezifische Fragestellungen verwendet. Darüber hinaus findet am Ende des Schuljahres voraussichtlich ein Tanzprojekt für die ganze Jahrgangsstufe verpflichtend statt.

In der 9. Jahrgangsstufe wird die zweite Fremdsprache (Latein oder Französisch) um eine auf vier Stunden und die dritte Fremdsprache ebenfalls um eine auf fünf Stunden pro Woche erhöht. Im naturwissenschaftlich-technologischen Zweig werden die Profilstunden für zusätzliche naturwissenschaftliche Übungen in den Fächern Chemie und Physik verwendet.

In der 10. Jahrgangsstufe werden die dreistündigen Fächer Deutsch und Englisch zur Vorbereitung auf die Oberstufe jeweils um eine zusätzliche Stunde erhöht.

- **Lerncoaching**

Unter Lerncoaching verstehen wir eine individuelle, fachunabhängige und zielorientierte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis z.B. bei Lernschwierigkeiten. Dabei werden gemeinsam in Gesprächen Antworten auf die jeweiligen Problemstellungen erarbeitet. Ziele sind die Verbesserung des Lernprozesses, Lösung von Lernblockaden, Entwicklung individueller Lernstrategien und Stärkung der Motivation. Interessierte Schülerinnen und Schüler wenden sich direkt an Frau Lodgman oder Frau Reichhart.

- **Wahlunterricht**

Im Rahmen des individualisierten Lernens bietet das Städt. Heinrich-Heine-Gymnasium vielfältigen Wahlunterricht an.

• **Projekt Lernmentoren**

Als zusätzliche Lernhilfe gibt es das Projekt Lernmentoren der SMV. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9-12 erteilen Schülerinnen und Schülern der 5. bis 8. Klassen nach Vereinbarung Nachhilfe für 5 € pro Stunde (45 Minuten) in der Schule. Die Lernmentoren beraten sich regelmäßig mit der betreuenden Lehrkraft dieses Projekts, Frau Nikles. Anmeldeformulare sind über die Klassenleitungen oder im Fach Lernmentoren bei den Klassenordnern erhältlich und werden im Fach der AG Lernmentoren bei den Klassenordnern abgegeben. Die Kontaktaufnahme erfolgt dann durch die Lernmentoren.

Koordiniert werden diese Maßnahmen des individualisierten Lernens von der pädagogischen Betreuerin der Mittelstufe, Frau Nikles. Bei Interesse und Bedarf wenden Sie sich bitte an Frau Nikles oder an die Fachlehrkräfte Ihrer Kinder.

7. Hinweise zur Sicherheit

Ihre Kinder wurden zu Beginn des Schuljahres ausführlich über die Brandschutzordnung und das **Verhalten im Alarmfall** informiert. Die folgenden Hinweise dienen der Koordination zwischen Elternhaus und Schule:

Müssten die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an einen Feueralarm oder Alarm wegen einer Gefahrensituation nach Hause geschickt werden, so ist eine Vorabinformation der Eltern nicht möglich.

In einer Gefahrensituation werden die Schülerinnen und Schüler im Bereich des Sportplatzes und des Lehrerparkplatzes evakuiert. Muss ein weiter entfernt liegender Ort aufgesucht werden, dient die Grundschule am Dietzfelbingerplatz (Dietzfelbingerplatz 5) als Evakuierungsort. Die Information der Eltern erfolgt in diesem Fall durch die Einsatzleitung in Absprache mit der Schulleitung.

Wenn Ihr Kind mit dem **Fahrrad** in die Schule kommt, weisen Sie bitte auf folgende Punkte hin:

- Das Tragen eines Fahrradhelms schützt.
- An Fußgängerüberwegen müssen Radfahrer absteigen; nur Fußgänger haben Vorrang.
- Fahren auf den Gehwegen ist verboten; auf den Wegen, die von Radfahrern und Fußgängern gemeinsam genutzt werden, ist auf die Fußgänger besonders Rücksicht zu nehmen. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang!
- Die Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern beim Parkplatz und vor den Sporthallen abgestellt werden; die Durchgänge zur Schule (Zufahrten der Rettungsfahrzeuge) dürfen nicht verstellt werden.
- Fahrrad absperren.

Der **Parkplatz der Schule** ist während der Unterrichtszeiten, Montag bis Donnerstag jeweils von 7.30 bis 16.30 Uhr und am Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr, ausschließlich für Lehrkräfte des Städt. Heinrich-Heine-Gymnasiums reserviert.

8. Aktuelle Termine und Sprechzeiten der Lehrkräfte

Die aktuellen Termine und die Sprechzeiten der Lehrkräfte (Passwort: „HHG2017“) finden Sie auf unserer Homepage.

Ob die Lehrkraft die Sprechstunde tatsächlich wahrnehmen kann, erfahren Sie telefonisch über das Sekretariat (673 68 48-0).

9. Einladung zum Elternsprechtag

Hiermit lade ich Sie zum 1. Elternsprechtag am Dienstag, den 21.11.2017, von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr ein.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, hängen Lehrerlisten in der Aula von Montag, den 20.11.2017, 9.30 Uhr bis Dienstag, den 21.11.2017, 12.00 Uhr aus. Die Schule ist deshalb am Montag, den 20.11.2017, bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie oder Ihre Kinder haben die Möglichkeit, sich hier für ein Gespräch einzutragen. Bitte denken Sie daran, dass die Gespräche die vorge-sehene Zeit von ca. 5 Minuten nicht überschreiten sollen.

Den Raumplan finden Sie am Elternsprechtag vor. An den Sprechzimmertüren werden am Sprechtag jeweils Kopien der aktuellen Vormerklisten ausgehängt.

Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht mehr.

Ich freue mich auf Ihr Kommen am Elternsprechtag.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Hoffmann-Graunke
Schulleiter